



Vorlage

XI/196/2013

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Betriebskommission	02.09.2013	
Magistrat	02.09.2013	
Haupt- und Finanzausschuss	02.09.2013	
Stadtverordnetenversammlung	10.09.2013	

Grundsatzentscheidung für das neue Abfallentsorgungskonzept ab dem 01.01.2015 und die damit verbundene europaweite Ausschreibung

Sachdarstellung:

Der Abfallentsorgungsvertrag der Stadt Neu-Anspach mit den Entsorgerfirmen Bördner und Kilb endet zum 31.12.2014. Die Abfallentsorgungsverträge der Stadt Usingen und der Gemeinden Grävenwiesbach, Schmitten, Wehrheim und Weilrod enden zum gleichen Zeitpunkt.

Aus diesem Grund haben die genannten Kommunen, wie auch schon in der Vergangenheit, eine Arbeitsgruppe „Abfallentsorgung“ Usinger Land (AG) gebildet, um im Rahmen einer gemeinsamen Ausschreibung wieder wirtschaftliche Vorteile zu erzielen.

Im Rahmen einer Besprechung der Bürgermeister und Büroleiter der genannten Kommunen am 25.04.2013, hat das Planungsbüro Abfallwirtschaft Kuhs aus Bad Sooden-Allendorf darüber informiert, dass bedingt durch die Anforderungen des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) Bioabfälle ab dem 01.01.2015 getrennt zu sammeln sind. Es wird dargelegt, dass diese Einführung der Getrenntsammlung maßgeblichen Einfluss auf die Abfallmengenströme, die Kosten und somit auf die Höhe der Gebühren hat und dass ohne eine Änderung am bestehenden System der einzelnen Kommunen es zu einer relevanten Gebührenmehrbelastung kommen wird.

Die Bürgermeister haben die Arbeitsgruppe beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro Abfallwirtschaft Kuhs, ein Ausschreibungskonzept der Abfuhrlogistik mit weiteren wirtschaftlichen Optimierungen zu erarbeiten.

Nachfolgend wird das erarbeitete Ausschreibungskonzept dargestellt.

Ausschreibungskonzept

1. Einführung abfallaufkommendes Gebührensystem, IDENTSYSTEM (keine Verwiegung)

Das Identsystem ist ein abfallaufkommendes Gebührensystem. Jede Mülltonne ist mit einem Chip (Transponder) ausgestattet (siehe § 8 (1) des Satzungsentwurfs (SaE)). Die Entleerungen werden elektronisch erfasst und softwaretechnisch weiterverarbeitet.

Die Gebühr für die erbrachten Leistungen der Stadt besteht aus einer Grundgebühr und einer Leerungsgebühr. Die Gebührenhöhe bestimmt sich über die Anzahl der Entleerungen in Verbindung mit dem Gefäßvolumen (siehe §§ 15 u. 16 SaE).

„Problemstellen“ wie z.B. die Entsorgung von Altenheimen, Krankenhäusern oder Kindergärten mit Kleinkindern kann man über Sonderentleerungstouren abdecken (14tägige Abfuhr von 1.100l-Behältern, wenn die Platzverhältnisse keine Stellen zusätzlicher Behälter erlauben oder andere Gründe gegeben sind, die eine 14tägige Abfuhr geboten erscheinen lassen).

Bürger die die anfallenden kompostierbaren Abfälle selbst verwerten, können von der Aufstellung einer Biotonne befreit werden (siehe § 11 (2) u. § 16 a SaE). Die Grundgebühr für die Restmülltonne enthalten die Vorhaltekosten der Biotonne, da die Eigenkompostierer jederzeit die Kompostierung aufgeben können, womit den rechtlichen Anforderungen der Gebührengerechtigkeit Rechnung getragen ist.

Mit dem Identsystem werden nur noch Müllgefäße entleert die registriert und somit gebührenveranlagt sind. Die Quote an nicht veranlagten Müllgefäßen hat in Referenzgebieten bis zu 10% betragen und bei Sollabweichungen (z.B. 120 L Gefäß berechnet aber 240 L Gefäß geleert) bei 30% gelegen!

Die softwaretechnische Abwicklung erfolgt über eine vom künftigen Auftragnehmer (bzw. dessen Dienstleister) zu stellende Software mit Datenübergabe an die ekom21, wie es in vielen Kommunen bereits realisiert ist.

2. Abfuhrhythmen

Es wird für die Restmüll- und Altpapiergefäße eine 4wöchentliche Abfuhr, somit insgesamt 13 Abfuhr/Jahr empfohlen. Für die Biotonne wird eine 2wöchentliche Abfuhr empfohlen. In den Wintermonaten Dez.-Feb. ist eine „Streckung“ des Abfuhrhythmus für die Biotonne auf 3 Wochen problemlos realisierbar, was ca. 24 Abfuhr/Jahr ergibt. Die Biotonne wird maßgeblich in der Vegetationsperiode genutzt, im Winter fällt nur der Bioabfall aus der Küche an. Aus Kostengründen wird eine wöchentliche Abfuhr der Biotonne in den Sommermonaten nicht empfohlen und auch nicht für erforderlich gehalten.

Es werden für die 120 Liter und 240 Liter Gefäße 4 Mindestentleerungen für Restmüll und 9 für Biomüll empfohlen (siehe § 16 b SaE). Darüber hinaus wird aufgrund von einschlägigen Erfahrungswerten für den Restmüllcontainer mit 1,1 cbm 8 Mindestentleerungen empfohlen.

3. Abfallbehälter

Das Identsystem ermöglicht eine Vereinfachung des Behälterbestands und damit eine wirtschaftliche Optimierung. Es wird empfohlen nur noch Gefäße mit Volumina von 120 Liter-, 240 Liter- und 1.100 Liter bereit zu stellen. Die Unterscheidung, Restmüll, Biomüll oder Altpapier erfolgt nur noch durch unterschiedliche farbige Deckel, der Korpus ist bei allen grau.

Der unterschiedliche Entsorgungsbedarf, wird mit dem Identsystem über abgestufte unterschiedliche Behältervolumina (120 L, 240 L, 1.100 L) und durch unterschiedliche Behälterbereitstellungshäufigkeiten gedeckt. Es entfällt die Vorhaltung einer Vielzahl von Gefäßen unterschiedlichen Volumens, was die Lagerhaltung ganz erheblich vereinfacht und den für den Änderungsdienst (Umtausch von Mülltonnen) erforderlichen Lagerbestand reduziert.

Aufgrund der Tatsache, dass derzeit der Gefäßbedarf nicht exakt beziffert werden kann – dieser wird erst im Rahmen der weiteren Arbeiten festzustellen sein (z.B. Bedarfsermittlung durch Befragung) wird ein Mietkauf empfohlen. Ändert sich der Gefäßbedarf gegenüber den der Ausschreibung unterlegten Prognosen, so ist dies problemlos von einem Entsorger abbildbar. Im Falle der Beschaffung durch die Stadt kann die Situation eintreten, dass die Stadt von einer bestimmten Sorte Gefäße zu viele Gefäße beschafft hat. Ein Entsorger kann – im Gegensatz zur Stadt – die Gefäße in der Regel weiter verwenden, eine Kommune nur dann, wenn ein entsprechender Ersatzbedarf sein sollte. Bei Neugefäßen ist der Ersatzbedarf allerdings sehr gering. Es wird daher ein Mietkauf (Eigentumsübertragung am Ende der Laufzeit des Vertrages) empfohlen. Auch eine Kaufoption zum Ende der Laufzeit des Vertrages wäre eine Möglichkeit, sie ist gemäß den Erfahrungswerten des Beraters allerdings wirtschaftlich gesehen nicht optimal (höhere Zinskosten). Eine weitere Möglichkeit sind Eigentumsgefäße. Dagegen spricht, dass ggf. zum Zeitpunkt der Ausschreibung der Bedarf noch nicht bekannt bzw. exakt bezifferbar ist, was entsprechende wirtschaftliche Risiken impliziert – siehe oben. Bei allen Varianten erfolgt die Behälterbewirtschaftung bzw. der Änderungsdienst wie bisher über den Entsorger. Wesentlich bei allen Varianten ist, dass sich die Stadt den Zugriff auf die Gefäße sichert und auf diese Weise dauerhaft wettbewerblich optimale Voraussetzungen schafft.

4. Sperrmüllsammlung und Sammlung von Elektrogeräten

Zurzeit besteht bei den an der Ausschreibung beteiligten Kommunen kein einheitliches Sperrmüll- und Elektrogeräteentsorgungssystem. Im Rahmen der Beratungen haben sich alle Kommunen auf eine Sammlung nach dem Abrufsystem geeinigt. Somit kann in der Zukunft kommunenübergreifend und damit wirtschaftlich optimiert gesammelt werden. Für die Entsorgung muss ein Wiegefahrzeug eingesetzt werden. Die Wiegedaten sind für die Verteilung der Sammel- und Entsorgungskosten auf die jeweiligen Kommunen erforderlich. Die Kosten der Sperrmüll- und Elektrogerätesammlung und -entsorgung werden, wie bisher, über die Restmülltonne erwirtschaftet.

Das Abrufsystem wird bei den Städten Usingen und Neu-Anspach und der Gemeinde Weilrod bereits praktiziert. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit sollte man Abholfristen binnen 8 Wochen festlegen. Es sollte keinesfalls eine Frist von 5 Wochen unterschritten werden, da ansonsten der Entsorger ggf. sein Fahrzeug nicht auslasten kann – was die Preise entsprechend erhöht.

5. Ausschreibungsverfahren

In der Vergangenheit wurde die Abfallentsorgung durch eine gemeinsame Ausschreibung allerdings in Einzellosen pro Kommune ausgeschrieben. Um diese Verfahrensweise wirtschaftlich zu optimieren haben sich alle Kommunen dafür ausgesprochen eine gemeinsame Leistungsausschreibung ohne preisliche Differenzierung von Leistungen zwischen den einzelnen Kommunen durchzuführen (Entleerungspreis, Tonnagepreis). Die Ausschreibung erfolgt somit nach Fachlosen. Das bedeutet z. B., ein Fachlos für alle Kommunen für die Restmüll-, Bioabfall-, Altpapierabfuhr oder die Sperrmüllabfuhr sowie ein Fachlos für die Altpapierverwertung.

Es ist bekannt, dass tendenziell diese Ausschreibungskonstruktion für Kommunen mit ländlicher Gebietsstruktur (geringe Siedlungsdichte=höhere Sammelkosten) vorteilhafter ist, da sie über die vorgegebene Mischkalkulation (ein Preis für alle Kommunen) bei der gemeinsamen Ausschreibung von den Kommunen mit einer vergleichsweise dichteren Bebauung partizipieren. Eine gemeinsame Ausschreibung erlaubt jedoch eine Optimierung der Ausschreibungskonstruktion (Fachlose, siehe oben), so dass wirtschaftliche Vorteile für alle Beteiligten erwartet werden.

Bei Kommunen in denen die politischen Gremien diesem Vorschlag nicht zustimmen, muss die Ausschreibung, wie in der Vergangenheit, im Einzellosverfahren durchgeführt werden.

6. Laufzeit

Es wird vorgeschlagen den Abfallentsorgungsvertrag für eine Laufzeit von 5 Jahren auszuschreiben. Für diesen Zeitraum spricht, dass nach 5 Jahren sich das System (Abfallmengen, Entleerungen) soweit stabilisiert hat, dass eine erneute Ausschreibung über eine exakte Datenlage verfügt, was entsprechend genauere Kalkulationen ermöglicht, d.h. die Unsicherheiten in den Mengenentwicklungen müssen nicht mehr als Risiko eingepreist werden. Gegen eine Verlängerungsoption spricht, dass – insbesondere bei mehreren Kommunen mit einem Vertrag – eine Situation entstehen kann, dass eine Kommune verlängern will, die andere nicht. Dass ein Teil der Leistung (z.B. dass eine Kommune ihren Leistungsteil kündigt) wegfällt ist zwar auch bei gemeinsamer Ausschreibung denkbar. Diese Variante bewirkt jedoch so komplexe und damit risikobehaftete vertraglichen Implikationen, dass von dieser Variante abzuraten ist.

7. Sonstiges

Des Weiteren wurde sich auf eine einheitliche Handhabung bei dem Abfallbehälterwechsel (§ 16 (2) des SaE) und bei dem Verkauf von Müllsäcken (§ 16 (3) des SaE) geeinigt.

Alle Kommunen aus der AG werden ihren Entscheidungsträgern vorschlagen, dass dargelegte und zusammen mit dem Planungsbüro Abfallwirtschaft Kuhs erarbeitete Abfallentsorgungskonzept zu beschließen und das Planungsbüro mit der europaweiten Ausschreibung und der anschließenden erforderlichen Gebührenkalkulation zu beauftragen. Entsprechende Mittel für die Beauftragung stehen im Wirtschaftsplan 2013 zur Verfügung.

Als Grundlage zu dieser Vorlage ist die erforderliche neue Abfallsatzung im Entwurf ab dem 01.01.2015 beigefügt, auf deren Basis die europaweite Ausschreibung erfolgen wird. Die Änderungen gegenüber der derzeit geltenden Satzung sind zur besseren Übersicht kursiv und fett gedruckt dargestellt. Damit die Umstellung (z.B. Bestellung neuer Mülltonnen, Lieferzeiten ca. 7-8 Monate) rechtzeitig und somit problemlos erfolgen kann, muss die europaweite Ausschreibung im Januar

spätestens im Februar 2014 erfolgen. Nach der Ausschreibung wird das Ausschreibungsergebnis im Rahmen einer Gebührenkalkulation in die Abfallsatzung eingearbeitet und den Gremien zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Beschlussfassung zu dieser Vorlage, Bestandteile des neuen Abfallentsorgungskonzeptes, die auch Bestandteil der Ausschreibung sind, grundsätzlich nicht mehr geändert werden können! Bei dem endgültigen Satzungsbeschluss geht es grundsätzlich nur noch um die Höhe der Gebühren.

Zu den Beratungen ist das Planungsbüro Abfallwirtschaft Dipl.-Ing. Dietmar Kuhs eingeladen. Aus diesem Grund wird die Beratung gemeinsam mit dem Magistrat und dem Haupt- und Finanzausschuss durchgeführt.

Beschlussvorschlag:

1. Es wird beschlossen die Abfallentsorgung der Stadt Neu-Anspach auf der Basis des beigefügten Satzungsentwurfs für die Abfallentsorgung der Stadt Neu-Anspach ab dem 01.01.2015 für fünf Jahre auszuschreiben.
2. Mit der Ausschreibung und der anschl. Gebührenkalkulation wird das Planungsbüro Abfallwirtschaft, Dipl. Ing. Dietmar Kuhs, Bad Sooden-Allendorf beauftragt.
3. Die Leistungsausschreibung erfolgt ohne preisliche Differenzierung von Leistungen zwischen den einzelnen Kommunen (Entleerungspreis, Tonnagepreis). Die Ausschreibung erfolgt in den Fachlosen Restmüll-, Bioabfall-, Altpapier- und Sperrmüllabfuhr sowie ein Fachlos für die Altpapierverwertung.
4. Für die Restmüllgefäße und Altpapiergefäße mit 120L/240L/1.1 cbm wird eine 4wöchentliche Abfuhr festgelegt.
5. Für die Biotonne mit 120l/240L wird in den Monaten März bis November eine 2wöchentliche und in den Monaten Dezember bis Februar eine 3wöchentliche Abfuhr festgelegt.
6. Die Beschaffung der Behälter erfolgt durch Mietkauf, die Eigentumsübertragung erfolgt zum Ende der Laufzeit des Vertrages.
7. Die Einsammlung von Sperrmüll und Elektrogeräten soll binnen 8 Wochen erfolgen.

Klaus Hoffmann
Bürgermeister

Anlage
Entwurf der Abfallsatzung ab 01.01.2015